

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021 Version: 1 Seite 1 von 18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: KS200

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen ab-

geraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Korrosionsschutz/Schmiermittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/

Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Händler: EB.S. Erodierbedarf GmbH

Gutenbergstraße 28

58300 Wetter Deutschland

Telefon: +49 (0)23 35 97 10 300

Telefax: +49(0)2333 97 10319

E-Mail: info@ebs-gmbh.com

Webseite: www.ebs-gmbh.com

www.eb-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Zentrale Freiburg: +49 (0)761 19240

1.5. Weitere Angaben

UFI-Nr.: C000-50SC-R006-UCQ4

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]:

Aerosol 1; H222; H229: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter

Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Skin Irrit. 2; H315: Verursacht Hautreizungen.

Repr. 2; H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

STOT SE 3; H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Asp. Tox. 1; H304:

Aquatic Chronic 2; H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 2 von 18

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenpiktogramme:









Signalwort:

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

Gefahr

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einho-

len.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung

Hinweistext für Etiketten:

Enthält: n-Hexan, Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan

D - DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 3 von 18

2.3. Sonstige Gefahren

Hinweis:

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen. Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung:

Wirkstoffgemisch mit Treibgas.

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
REACH 01-2119473851-33-xxxx Listennr. 920-750-0	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	< 50 %	Flam. Liq. 2; H225. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411. (EUH066).
REACH 01-2119484651-34-xxxx Listennr. 931-254-9 CAS 64742-49-0	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan	< 23 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411.
REACH 01-2119463273-41-xxxx EG-Nr. 203-806-2 CAS 110-82-7	Cyclohexan	< 5 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 1). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 1).
REACH 01-2119480412-44-xxxx EG-Nr. 203-777-6 CAS 110-54-3	n-Hexan	< 5 %	Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. Repr. 2; H361f. STOT SE 3; H336. STOT RE 2; H373. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021 Version: 1

Seite 4 von 18

EG-Nr. 263-189-0 CAS 61791-55-7	N-Talg-1,3-diaminopropan	< 0,5 %	Acute Tox. 4; H302. Skin Corr. 1B; H314. Eye Dam. 1; H318. STOT RE 1; H372. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 10). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 1).
REACH 01-2119474691-32-xxxx EG-Nr. 203-448-7 CAS 106-97-8	Butan	< 40 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Comp.); H280.
REACH 01-2119486944-21-xxxx EG-Nr. 200-827-9 CAS 74-98-6	Propan	< 15 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Liq.); H280.
REACH 01-2119485395-27-xxxx EG-Nr. 200-857-2 CAS 75-28-5	Isobutan, rein	< 2 %	Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Comp.); H280.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung	der	Erste-	Hilte	-Maß	nahmen

Allgemeine Angaben:

Nach Einatmen:

Nach Hautkontakt:

Nach Augenkontakt:

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Große Mengen Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

D - DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 5 von 18

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweis:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen. Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis:

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Tro-

ckenlöschpulver, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hinweis:

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weite Strecken zurückschlagen. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämp- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und fung:

Hinweis:

Feuerschutzkleidung tragen.

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 6 von 18

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen sowie in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>

Hinweis:

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ungeschützte Personen fernhalten. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gewässer:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Explosionsgefahr! Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweis:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Umgebung gut nachreinigen. Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten). Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: Entsorgung: siehe Abschnitt 8 siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021 Version: 1

Seite 7 von 18

Hinweise zum sicheren Umgang:

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. Behälter aufrecht lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse:

2 B = Aerosole

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweis:

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Тур	Grenzwert	
64742-49-0	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1400 mg/m³ (C6-C8 Aliphaten)	
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	700 mg/m³ (C6-C8 Aliphaten)	
110-82-7	Cyclohexan	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2800 mg/m³; 800 ppm	
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	700 mg/m³; 200 ppm	
		Europa: IOELV: TWA	700 mg/m³; 200 ppm	
110-54-3	n-Hexan	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1440 mg/m³; 400 ppm	
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	180 mg/m³; 50 ppm	
		Europa: IOELV: TWA	72 mg/m³; 20 ppm	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 8 von 18

106-97-8	Butan	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	9600 mg/m³; 4000 ppm	
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	2400 mg/m³; 1000 ppm	
74-98-6	Propan	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	7200 mg/m³; 4000 ppm	
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1800 mg/m³; 1000 ppm	
75-28-5	Isobutan, rein	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	9600 mg/m³; 4000 ppm	
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	2400 mg/m³; 1000 ppm	

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Тур	Grenzwert	Parameter	Probenahme
110-82-7	Cyclohexan	Deutschland: TRGS 903, Urin	150 mg/g Creatinin	1,2-Cyclohexandiol, Nach Hydrolyse:	bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
110-54-3	n-Hexan	Deutschland: TRGS 903, Urin	5 mg/L	2,5-Hexandion + 4,5-Dihydroxy-2- hexanon, Nach Hydrolyse	Expositionsende bzw. Schichtende

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% DNEL Arbeiter: n-Hexan:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 5.306 mg/m³ dermal, systemisch, langzeitig: 13.964 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 1.131 mg/m³ dermal, systemisch, langzeitig: 1.377 mg/kg bw/d oral, systemisch, langzeitig: 1.301 mg/kg bw/d

DNEL Arbeiter:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 700 mg/m³ inhalativ, systemisch, kurzzeitig: 1.400 mg/m³ inhalativ, lokal, langzeitig: 700 mg/m³ inhalativ, lokal, kurzzeitig: 1.400 mg/m³

dermal, systemisch, langzeitig: 2.016 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 206 mg/m³ inhalativ, systemisch, kurzzeitig: 412 mg/m³ inhalativ, lokal, langzeitig: 206 mg/m³ inhalativ, lokal, kurzzeitig: 412 mg/m³ dermal, systemisch, langzeitig: 1.186 mg/kg bw/d

oral, systemisch, langzeitig: 59,4 mg/kg bw/d

DNEL Arbeiter:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 75 mg/m³ dermal, systemisch, langzeitig: 11 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher:

inhalativ, systemisch, langzeitig: 16 mg/m³ dermal, systemisch, langzeitig: 5,3 mg/kg bw/d oral, systemisch, langzeitig: 4 mg/kg bw/d

Angabe zu Cyclohexan:

Angabe zu n-Hexan:

D - DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021 Version: 1

Seite 9 von 18

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Hinweis:

Atemschutz:

Handschutz:

Augenschutz: Körperschutz:

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Kombinationsfilter A/P gemäß EN 14387 benutzen.

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Flammhemmende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Aggregatzustand: flüssig, Aerosol

Geruch: Keine Daten verfügbar.

Farbe: weiß

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar.

Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar.
Entzündbarkeit: Extrem entzündbares Aerosol.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Keine Daten verfügbar.

Explosionsgrenzen:

Flammpunkt/Flammbereich: Nicht anwendbar.

D - DE



Seite 10 von 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021 Version: 1

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar.

pH-Wert: Keine Daten verfügbar.

Viskosität, kinematisch: Keine Daten verfügbar.

Wasserlöslichkeit: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar.

Dampfdruck: Keine Daten verfügbar.

Dichte: 0,642 g/cm³ (Wirkstoff und Treibgas)

0,720 g/cm³ (Wirkstoff)

Dampfdichte: Keine Daten verfügbar.

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Explosive Eigenschaften: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische

bilden.

Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar. Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar. Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Hinweis: Extrem entzündbares Aerosol. Dämpfe können mit

Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Hinweis: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hinweis: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung

bersten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hinweis: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50

°C/122 °F aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Hinweis: Oxidationsmittel



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 11 von 18

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hinweis:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzel-

komponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches

liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten. Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.
Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.
Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Repr. 2; H361f = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen.

Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H336 = Kann Schläfrigkeit und Benom-

menheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposi-

tion):

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Ein-

dringen in die Atemwege tödlich sein.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Endokrinschädliche Eigenschaften: Fehlende Daten.

Angabe zu Petrolatum (weiß): LD50 oral, Ratte: > 5.000 mg/kg dw (OECD 401)

LC50 dermal, Kaninchen: > 2.000 mg/kg dw (OECD

402)

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane,

Isoalkane, Cyclene:

LD50 oral, Ratte: > 8 mL/kg dw

LC50 inhalativ, Ratte: > 23,3 mg/L/4 h (OECD 403

(Dämpfe))

LD50 Ratte, dermal: 2.800 - 3.100 mg/kg bw

LD50 oral, Ratte: > 5.000 mg/kg dw (OECD 401)

LC50 dermal, Kaninchen: > 2.000 mg/kg dw (OECD

402)

Angabe zu Cyclohexan:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 12 von 18

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5%

n-Hexan:

LD50 oral, Ratte: > 25 mL/kg dw (OECD 401)

LC50 inhalativ, Ratte: 73.860 ppm/4 h (OECD 403

(Dämpfe))

LD50 Kaninchen, dermal: > 5 mL/kg bw (OECD 402)

Angabe zu n-Hexan: LD50 oral, Ratte: 49 mL/kg dw (OECD 401)

LC50 inhalativ, Ratte: 73.860 ppm/4 h (OECD 403

(Dämpfe))

LD50 Kaninchen, dermal: > 5 mL/kg bw (OECD 402)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Fischtoxizität:

LL50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

3 - 10 mg/L/96 h (OECD 203)

NOELR Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

0,574 mg/L/28 d

Daphnientoxizität: EL50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

10 - 22 mg/L/48 h (OECD 202)

NOELR Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

1 mg/L/21 d (OECD 211)

Algentoxizität:

EL50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge):

10 - 30 mg/L/72 h (OECD 201)

Angabe zu Cyclohexan:

Fischtoxizität:

LC50 Pimephales promelas (Dickkopfelritze):

4,53 mg/L/96 h (OECD 203)

EL10 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

0,447 mg/L/21 d

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

0,9 mg/L/48 h (OECD 202)

EL10 Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

0,835 mg/L/21 d

Algentoxizität:

EL50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge):

9,317 mg/L/72 h (OECD 201)

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan:

Fischtoxizität:

LL50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

18,27 mg/L/96 h

NOELR Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

4,089 mg/L/28 d



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 13 von 18

Daphnientoxizität:

EL50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

31,9 mg/L/48 h

NOELR Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

7,138 mg/L/21 d

Algentoxizität:

NOELR Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge):

3,034 mg/L/72 h

Angabe zu n-Hexan: Fischtoxizität:

LL50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

12,51 mg/L/96 h

NOELR Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle):

2,8 mg/L/28 d

Daphnientoxizität:

EL50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

21,85 mg/L/48 h

NOELR Daphnia magna (Großer Wasserfloh):

4,888 mg/L/21 d

Algentoxizität:

EL50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge):

9,285 mg/L/72 h

Wassergefährdungsklasse: 2 = deutlich wassergefährdend (Selbsteinstufung ge-

mäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Hinweis: Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hinweis: Keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Hinweis: Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Hinweis: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die

Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den

Druckdatum: 14.01.22

Untergrund.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 14 von 18

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel Produkt: 16 05 04: Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in

Druckbehältern (einschließlich Halonen). Die Entsor-

gung ist nachweispflichtig.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfallschlüssel Verpackung:

> Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren. Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explo-

sion möglich.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nr.

Landtransport (ADR/RID): UN 1950

Binnenschiffstransport (ADN): UN 1950

Seeschiffstransport (IMDG): UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

Druckgaspackungen Binnenschiffstransport (ADN): Druckgaspackungen

Seeschiffstransport (IMDG): Aerosols, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID): Klasse 2, Code: 5F

Binnenschiffstransport (ADN): Klasse 2. Code: 5F

Class 2, Subrisk -, see SP63 Seeschiffstransport (IMDG):

14.4. Verpackungsgruppe

Hinweis: Keine Daten verfügbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modell-

ja

vorschriften für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:

Meeresschadstoff - ADN: ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 15 von 18

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID): Warntafel: RID: Gefahrnummer 23

> UN-Nummer: UN 1950 Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190 327 344 625

Begrenzte Mengen: 1 L

EQ: E0

Verpackung - Anweisungen: P207 LP200 Verpackung - Sondervorschriften: PP87 RR6 L2 Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP9

Tunnelbeschränkungscode: D

Binnenschiffstransport (ADN): Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190 327 344 625

Begrenzte Mengen: 1 L

EQ: E0

Ausrüstung erforderlich: PP - EP - A

Lüftung: VE01,VE04

Seeschiffstransport (IMDG): EmS: F-D, S-U

Sondervorschriften: 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Begrenzte Mengen: See SP277 Freigestellte Mengen: E0

Verpackung - Anweisungen: P207, LP200 Verpackung - Vorschriften: PP87, L2

IBC - Anweisungen: -IBC - Vorschriften: -Tankanweisungen - IMO: -Tankanweisungen - UN: -

Tankanweisungen - Vorschriften: -Stauung und Handhabung: SW1 SW22

Trennung: SG69

Eigenschaften und Bemerkung: -

Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA): Gefahrzettel: Flamm. gas

Freigestellte Menge Kodierung: E0

Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y203 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max.

Net Qty/Pkg. 75 kg

Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/

Pkg. 150 kg

Sondervorschriften: A145 A167 A802

Emergency Response Guide-Code (ERG): 10L

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Hinweis: Keine Daten verfügbar.

D - DE



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 16 von 18

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland:

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten:

Lagerklasse: 2 B = Aerosole Wassergefährdungsklasse:

2 = deutlich wassergefährdend (Selbsteinstufung ge-

mäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).)

Störfallverordnung: 1.2.3.1 P3a und 1.3.2. E2

Technische Anleitung Luft: 5.2.5

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen: Das Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise: H222 Extrem entzündbares Aerosol, H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Sicherheitshinweise: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P271 Nur im Freien oder in aut belüfteten Räumen verwenden. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen: Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Hinweis:

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 17 von 18

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Weitere Informationen:

H220 = Extrem entzündbares Gas.

H222 = Extrem entzündbares Aerosol.

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H229 = Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 = Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 = Verursacht Hautreizungen.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361f = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H372 = Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm

CAS: Chemical Abstracts Service CFR: Code of Federal Regulations

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EC50: Effektive Konzentration 50% EG: Europäische Gemeinschaft EL50: Effektives Niveau 50%

EN: Europäische Norm

Abkürzungen und Akronyme:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

KS200

Bearbeitungsdatum: 02.12.2021

Version: 1

Seite 18 von 18

EU: Europäische Union

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährli-

cher Chemikalien als Massengut

IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den interna-

tionalen Seetransport

LC50: Median-Letalkonzentration

LD50: Letale Dosis 50%

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

M-Faktor: Multiplikationsfaktor

NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammen-

arbeit und Entwicklung

OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be-

schränkung chemischer Stoffe

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeför-

derung gefährlicher Güter

STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige

Exposition

UN: Vereinte Nationen

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.

Hinweis: